



Marktüberwachung

Auswirkungen der Bauproduktgesetzgebung für die Gesteinskörnungsbranche

Bern, 30.03.2017-vw

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Geltungsbereich
4. Rechtsgrundlagen
5. Marktüberwachung
6. Massnahmen bei festgestellten Nichtkonformitäten
7. Sanktionen
8. Aufgaben Hersteller von Bauprodukten

Anhang

- Gesetzesauszüge

1. Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der Bauproduktegesetzgebung (Bauproduktengesetz (BauPG) und Bauprodukteverordnung (BauPV) auf den 1. Oktober 2014 und Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2015 gelten seitdem auch die Bestimmungen zur Marktüberwachung.

Ziel der Marktüberwachung ist es, zu gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer die Vorgaben der Gesetze und Normen (harmonisierte und nicht harmonisierte) einhalten. Mit der aktuellen Bauproduktegesetzgebung liegt die Verantwortung für die Eigenschaften eines Bauproduktes beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer. Der Verwender soll sich auf die deklarierten Eigenschaften verlassen können, ohne selbst Prüfungen durchführen zu müssen.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als Marktüberwachungsbehörde führt Marktüberwachungen im Rahmen von Stichproben oder Anlassbezogen durch. Anlass für eine Marktüberwachungsmaßnahme kann eine begründete Meldung eines Marktteilnehmers sein.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben werden Freiheitsstrafen bis 3 Jahren oder Geldbussen bis CHF 40'000.-- angedroht. Das Strafmass ist abhängig von der verursachten Gefährdung und der Art des Vergehens.

Abschliessend sind Aufgaben der Hersteller von Bauprodukten zusammengefasst.

2. Ausgangslage

Am 1. Oktober 2014 ist die totalrevidierte Fassung des BauPG in Kraft treten. Per 30. Juni 2015 ist die Frist abgelaufen, bis zu der Produkte nach dem "alten" Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden durften.

Im Zentrum der revidierten Bauproduktegesetzgebung stehen die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts („leistungsorientierter Ansatz“). Die Herstellerin erstellt danach eine Leistungserklärung (bei Produkten nach harmonisierten Normen) oder eine Herstellererklärung (Produkte nach nicht harmonisierten Normen), in der sie die Leistungen des Bauprodukts deklariert, also sagt, „was das Produkt kann“, damit der Verwender und die Verwenderin wissen, für welche Zwecke das Produkt im Bauwerk eingesetzt werden kann. Mit der Leistungserklärung **übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Konformität** des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung.

Der «leistungsorientierte Ansatz» beseitigt die Erschwernisse der bisherigen Gesetzgebung von 2001 für das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Die Brauchbarkeitserfordernis als Voraussetzung für das Inverkehrbringen wurde aus der Gesetzgebung entfernt. Dies soll helfen, Kosten für unnötige Prüfungen, Inspektionen oder Zertifizierungen im Bauproduktbereich einzusparen.

Der «leistungsorientierte Ansatz» ist zugleich ein «marktorientierter Ansatz»: Grundsätzlich soll der Staat nur noch dann Anforderungen an das Produkt definieren, wenn dies zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder zur Verwirklichung überwiegender öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke angezeigt ist. Das revidierte BauPG geht wie die europäische Bauprodukteverordnung davon aus, dass die **Verwender bestimmen, ob ein Produkt brauchbar ist oder nicht.**

Wenn ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst oder dafür eine Europäische Technische Bewertung (ETB) ausgestellt wurde, ist eine Leistungs-erklärung zu erstellen. Die harmonisierten technischen Spezifikationen (hEN und Europäische Bewertungsdokumente) bilden dabei eine „gemeinsame Fachsprache“, die der technischen Gesetzgebung der EU zugrunde liegt und die in der Schweiz bereits seit der Bauproduktgesetzgebung von 2001 fortlaufend übernommen wird. Dadurch muss sich die Herstellerin nicht mehr auf unterschiedliche technische Regeln in Europa einstellen, weil überall die gleichen technischen Spezifikationen für Bauprodukte Anwendung finden.

Die revidierte Bauproduktgesetzgebung sieht ausserdem Verfahrensvereinfachungen bei den Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Wegfall von Produktprüfungen, Verzicht auf Wiederholung von Prüfungen, Erleichterungen für KMU etc.) vor. Alle diese Verfahrensvereinfachungen dienen dazu, die Herstellungskosten für Bauprodukte zu senken.

Mit einem klaren Pflichtenheft für Herstellerinnen, Importeurinnen, Bevollmächtigte und Händlerinnen wird die Rechtssicherheit erhöht. Zugleich soll der Verwenderin eines Bauprodukts eine verlässliche und zutreffende Information zu den Produktleistungen über die gesamte Lieferkette hinweg zugänglich gemacht werden.

Die Bestimmungen über die Marktüberwachung (Art. 20-25 BauPG) wurden grundlegend überarbeitet und an den europäischen Standard angeglichen. Eine funktionierende und effektive **Marktüberwachung soll die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Produktangaben** und das Vorhandensein der deklarierten Produktmerkmale sicherstellen und dafür sorgen, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte kein Risiko für den Verwender darstellen. Die Marktüberwachung der in der Schweiz vermarkteten Produkte soll durch Stichprobenprogramme und anlassbezogene Kontrollen effizienter werden und einen höheren Wirkungsgrad erreichen, damit Gefahren, die von unsicheren Produkten ausgehen oder die aufgrund mangelhafter Produkte von Bauwerken ausgehen können, verhindert oder reduziert werden können.

Die Integration des Produktesicherheitsrechts für Bauprodukte in das BauPG bringt für die Wirtschaftsakteurinnen mehr Transparenz über ihre Verpflichtungen. Als Beurteilungsmassstab der konkreten Sicherheits- und Gesundheitsaspekte eines Bauprodukts dient nicht die Formel des «Standes des Wissens und der Technik», sondern die harmonisierten Produktnormen für den harmonisierten Bereich und im nicht-harmonisierten Bereich die Verpflichtung, dass das Produkt so sicher sein muss, wie es von den Verwendenden vernünftigerweise erwartet werden kann.

3. Geltungsbereich

Die Bauproduktgesetzgebung mit der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung betrifft diejenigen Produkte, die nach harmonisierten Normen hergestellt werden. Diese Normen sind im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesblatt publiziert.

Im Bereich der Gesteinskörnungsindustrie sind davon Produkte gemäss den folgenden Normen betroffen:

- Gesteinskörnungen (SN EN 12620, SN EN 13055-1/-2, SN EN 13043, SN EN 13242, SN EN 13139, SN EN 13383-1, SN EN 13450)
- Asphaltmischgut (SN EN 13108-1 bis -7)
- Mörtel (SN EN 998-1/-2)
- Mauersteine (SN EN 771-1 bis – 5)
- Betonfertigteile (Diverse Normen)

Für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm besteht muss vor dem Inverkehrbringen vom Hersteller eine Leistungserklärung erstellt werden (BauPG, Art. 5).

Nicht harmonisiert sind die Normen für Beton (SN EN 206:2013) und für ungebundene Gemische (SN EN 13285). **Die allgemeinen Regeln der Bauproduktgesetzgebung gelten auch für diese Produkte nach nicht harmonierten Normen.**

4. Rechtsgrundlagen

Das revidierte BauPG bildet mit seinen Ausführungsbestimmungen in der Bauprodukteverordnung (BauPV) und der Verordnung des BBL über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten betreffend Bauprodukte (BBL-Verordnung) die Bauproduktgesetzgebung und regelt das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt in der Schweiz. Die Schweizer Bauproduktgesetzgebung ist mit der Europäischen äquivalent.

In BauPG bzw. BauPV werden weitere Gesetze angesprochen, die im Zusammenhang mit der Marktüberwachung und allfälligen Sanktionierungen zur Anwendung kommen. Dies sind:

- Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 06. Oktober 1995 (Art. 23 bis 27)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (Art. 6 und 7)

5. Marktüberwachung

a. Ziel Marktüberwachung

Die Marktüberwachung hat zum Ziel, die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Produktangaben und das Vorhandensein der deklarierten Produktmerkmale sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte kein Risiko für den Verwender darstellen. Daneben schützt die Marktüberwachung die Lauterkeit des freien Handels mit Produkten. Ein fairer Wettbewerb setzt zwingend voraus, dass „schwarze Schafe“ mit **vorschriftswidrigen Produkten nicht denjenigen unlautere Konkurrenz** machen, die sich verantwortungsvoll verhalten und grosse Anstrengungen unternehmen, vorschriftsmässige Produkte auf den Markt zu bringen. Daher liegt eine funktionierende Marktüberwachung nicht nur im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch der Industrie und des Handels. Im Fall der Bauprodukte kommt hinzu, dass die effektiv kontrollierte Angabe von Produktleistungen in der Leistungserklärung den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzerinnen und Nutzern der Bauwerke dient: Sie müssen sich darauf verlassen können, dass Produktleistungen in der Leistungserklärung richtig deklariert sind. Produkte, die vorgeben, einen bestimmten Schwellenwert oder eine bestimmte Leistungsklasse zu erfüllen, diese dann aber **nicht oder nur eingeschränkt erfüllen**, stellen eine Gefahr für das Bauwerk dar, in das sie eingebaut werden.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist das zentrale Marktüberwachungsorgan für Bauprodukte in der Schweiz (Art. 29 Abs. 3 BauPG).

b. Ablauf Marktüberwachung

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sichert durch **Stichprobenprogramme** sowie durch **anlassbezogene Kontrollen** eine effiziente Marktüberwachung, damit Gefahren, die von unsicheren Produkten ausgehen oder die aufgrund mangelhafter Produkte von Bauwerken ausgehen können, verhindert oder reduziert werden können.

Die Marktüberwachungsorgane kontrollieren, ob ein Bauprodukt die deklarierten Produktleistungen erbringt und mit den geltenden Vorschriften übereinstimmt (Art. 20 Abs. 1 BauPG). Dies ist grundsätzlich für jedes Bauprodukt möglich, das sich in der Schweiz auf dem Markt befindet.

Per Anfang 2017 ist das BBL soweit organisiert, dass es die Aufgaben der Marktüberwachung effektiv wahrnehmen kann.

Anlassbezogene Kontrollen werden in Fällen von begründeten Meldungen an das BBL vorgenommen. Solche Meldungen können über ein Formular auf der Homepage des BBL gemacht werden (<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/marktueberwachung/formular.html>).

c. Befugnisse Marktüberwachung

Die Marktüberwachung hat verschiedene Befugnisse, darunter

- Kontrollbefugnisse zur Feststellung von Mängeln
- Massnahmenbefugnisse zur Korrektur von Mängeln

Die Kontrolle besteht aus einer formellen Überprüfung der Leistungserklärung und der sie begleitenden Nachweisdokumente und Unterlagen oder aus einer physischen Kontrolle und Laborprüfungen (Art. 20 Abs. 2 BauPG). Andere geeignete Kontrollmassnahmen sind ebenfalls möglich.

Ein Marktüberwachungsorgan hat im Rahmen einer Kontrolle unter anderem folgende Befugnisse (Art. 20 Abs. 4 und 6 BauPG):

- **Verlangen von Zugang zu den Unterlagen und Informationen von der Wirtschaftsakteurin, die für die Kontrolle erforderlich sind;**
- Erhebung von Mustern;
- Anordnung von Prüfungen;
- **Betreten der Betriebs- oder Produktionsräume** oder der Verwendungs-orte der Bauprodukte
- Anordnen von technischen Prüfungen, sofern Zweifel bestehen, ob die tatsächlichen Leistungen eines Bauprodukts mit den von der Herstellerin deklarierten Produktleistungen in den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder das Bauprodukt trotz korrekter Unterlagen den geltenden Vorschriften entspricht.

Diese Kontrollbefugnisse stehen den Marktüberwachungsorganen zu, solange sich das Bauprodukt in der Herstellung, der Lagerung, dem Transport oder auf der Baustelle befindet (Art. 20 Abs. 5 BauPG).

d. Einbezug und Mitwirkungspflichten

Die Marktüberwachungsorgane sind verpflichtet, die betroffenen Wirtschaftsakteurinnen bei den Massnahmen einzubeziehen (Art. 25 Abs. 1 BauPG). Das bedeutet, dass zunächst durch Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteurinnen nach Lösungsmöglichkeiten in Problemfällen und Risikosituationen gesucht wird, wenn dieses Vorgehen schneller, effektiver oder effizienter eine Zielerreichung verspricht.

Umgekehrt gilt jedoch auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung für die Wirtschaftsakteurinnen: Die betroffenen Wirtschaftsakteurinnen und allfällige weitere betroffene **Persone**n sind beim Vollzug der Marktüberwachung im erforderlichen Umfang **zur Mitwirkung verpflichtet** (Art. 25 Abs. 2 BauPG). Diese Mitwirkungspflichten sind sehr weit gefasst, umfassen jedoch hauptsächlich die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und die Herausgabe von Nachweisen und Unterlagen.

6. Massnahmen bei festgestellten Nichtkonformitäten

Welche Massnahme ergriffen wird, hängt davon ab, welche Art von Mangel festgestellt wurde. Wurde durch die Kontrollmassnahmen festgestellt, dass kein Mangel besteht, wird das Marktüberwachungsverfahren eingestellt, ohne weitere Massnahmen zu ergreifen. Wurde hingegen ein Mangel festgestellt, so liegt es primär an der **betroffenen Wirtschaftsakteurin**, eine geeignete Massnahme zu finden (Art. 21 Abs. 1 BauPG).

- **Formale Nichtkonformität**

Im Falle einer formalen Nichtkonformität genügt in der Regel die korrekte Ausstellung einer Leistungserklärung. Kommt die Wirtschaftsakteurin der Aufforderung zur Behebung des Mangels hingegen nicht nach, kann das Marktüberwachungsorgan für den Rückruf oder die Rücknahme des betroffenen Produktes sorgen (Art. 21 Abs. 4 BauPG).

- **Risiko**

Auch bei einem Risiko wird es nach Möglichkeit der Wirtschaftsakteurin überlassen, in Absprache mit dem Marktüberwachungsorgan eine geeignete Massnahme zur Behebung des Mangels zu wählen. Nach Art. 22 Abs. 3 BauPG fordert das Marktüberwachungsorgan die betroffene Wirtschaftsakteurin auf

- a) innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, damit das Bauprodukt den Mangel nicht mehr aufweist, insbesondere damit die erklärten und die tatsächlichen Leistungen des Bauprodukts übereinstimmen;
- b) das Bauprodukt zurückzunehmen oder das Bauprodukt zurückzurufen; oder
- c) technische Kompensationsmassnahmen am Bauwerk vorzuschlagen, mit denen die festgestellten Risiken gemindert werden.

Die Wirtschaftsakteurin muss eine Massnahme ergreifen, die sich auf **sämtliche Bauprodukte erstreckt**, die sie auf dem Markt bereitgestellt hat (Art. 22 Abs. 5 BauPG).

Ergreift die Wirtschaftsakteurin in der gesetzten Frist nach Buchstabe a) keine angemessene Korrekturmassnahme, so entscheidet das Marktüberwachungsorgan selbst über geeignete vorläufige Massnahmen (Art. 22 Abs. 6 BauPG). Es kann

- alle geeigneten vorläufigen Massnahmen treffen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken;
- die Rücknahme oder den Rückruf des Bauprodukts veranlassen; oder
- die Verwenderinnen und Verwender des Bauprodukts vor mit dem Produkt verbundenen Risiken warnen. Diese Information würde öffentlich zugänglich gemacht werden.

- **Ernstes Risiko**

In schwerwiegenden Fällen kann das Marktüberwachungsorgan zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen zusätzlich zu den oben genannten Massnahmen weitere geeignete Massnahmen treffen (Art. 23 Abs. 1 BauPG). Diese können zum Schutz der Bevölkerung mittels Allgemeinverfügung veröffentlicht werden. Die möglichen Massnahmen sind insbesondere

- das Bereitstellen eines Bauprodukts auf dem Markt sowie dessen Ausfuhr verbieten;
- die Warnung vor den Risiken eines Bauprodukts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen.
- Sofern erforderlich, kann in diesem Zusammenhang das Bauprodukt auch eingezogen und vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden (Art. 23 Abs. 2 BauPG).

7. Sanktionen

Die Sanktionen in den angesprochenen Gesetzen betreffen ausschliesslich den Inverkehrbringer von Bauprodukten.

Sanktionen bei festgestellten Verstössen sind abhängig von den anwendbaren Gesetzen und können wie folgt gruppiert werden:

- Image-Schaden durch erzwungene Rückrufaktion (gemäss Bauproduktengesetz)
- Geldbusse bis CHF 40'000.— (gemäss Bauproduktengesetz)
- Freiheitsstrafe bis 3 Jahre (gemäss Bauproduktengesetz bzw. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse)

Das Strafmass ist abhängig von der verursachten Gefährdung (Sicherheit oder Gefährdung von Personen) der Motivation des "Täters" (vorsätzlich, fahrlässig, gewerbmässig).

Das **Täuschen einer Konformitätsbewertungsstelle** (z. B. SÜGB) bzw. das Erwirken eines unrichtigen Zertifikates wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet.

8. Aufgaben der Hersteller von Bauprodukten

Auch ohne Marktüberwachung – deren Bedeutung für den einzelnen Hersteller von Bauprodukten nicht abschätzbar ist – ist der Hersteller von Bauprodukten verpflichtet die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Herstellerin erstellt als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreibt darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.
- Die Herstellerin bewahrt die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung gemäss der Frist nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 auf
 - o BauPV: Art. 9 (4) Das BBL bezeichnet nach Anhörung des SECO und der Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte (Art. 30 BauPG) diejenigen Rechtsakte der EU, die:
 - b. nach Bauproduktfamilien auf der Grundlage der Lebenserwartung oder der Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke die Frist festlegen, wie lange ab dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen aufzubewahren sind.
 - o BauPV: Art. 9 (5) Die gemäss Absatz 4 Buchstabe b festgelegte Frist gilt auch als Frist gemäss Artikel 10 Absatz 3 BauPG ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts. Wurde keine abweichende Frist nach Absatz 4 Buchstabe b festgelegt, so beträgt die Frist in beiden Fällen **10 Jahre** ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts.

Die technische Dokumentation des Herstellers umfasst mindestens:

- Resultate der Erstprüfung
- Dokumentation des Systems der WPK, inkl. Handbuch
- Angaben zum Ausgangsmaterial
- Prüfmittelunterhalt
- Probennahmeplan und Prüfhäufigkeit
- Prüfergebnisse

Auszug: Bauproduktengesetz vom 21. März 2014

Art. 26 Vergehen

¹ Wer **vorsätzlich** ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter **gewerbsmässig**, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe.

³ Handelt die Täterin oder der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

⁴ Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das **Erschleichen falscher Beurkundungen**, den Gebrauch unechter oder unwahrer Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Leistungserklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen im Sinne der Artikel 23-28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ über die technischen Handelshemmnisse gelten die dort genannten Strafandrohungungen.

Art. 27 Übertretungen

¹ Mit **Busse bis zu 40 000 Franken** wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, ohne dass dadurch die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet wird;
- b. die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Artikel 25 Absatz 2 verletzt;
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Art. 28 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Auszug: Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974

Art. 6 C. Abweichungen vom Strafgesetzbuch / III. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl. / 1. Regel

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Art. 7 C. Abweichungen vom Strafgesetzbuch / III. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl. / 2. Sonderordnung bei Bussen bis zu 5000 Franken

¹ Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

² Für Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit gilt Absatz 1 sinngemäss.

Auszug: Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 06. Oktober 1995

Art. 23 Fälschungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:¹

- a. Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigungen fälscht oder verfälscht, oder wer die Unterschrift oder das Zeichen der ausstellenden Stelle zur Herstellung solcher unechter Urkunden benutzt;
- b. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung von Stellen abzuklären hat, welche Aufgaben im Bereich der Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung wahrnehmen;
- c. die Unterschrift oder das Zeichen einer solchen Person oder Stelle zur Herstellung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens gebraucht;
- d. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die Tatsachen abzuklären hat, welche als Voraussetzungen für das Anbieten, Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen von Produkten wesentlich sind;
- e. die Unterschrift oder das Zeichen einer solchen Person oder Stelle zur Herstellung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens gebraucht.

Art. 24 Falschbeurkundungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:¹

- a. als Organ einer Akkreditierungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen bescheinigt;
- b. als Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten bescheinigt;
- c. als beauftragte Person Tatsachen abklärt, die als Voraussetzungen einer Akkreditierung, Konformitätsbescheinigung oder Zulassung erheblich sind, und dabei einen unrichtigen Befund abgibt.

Art. 25 Erschleichen falscher Beurkundungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch Täuschung bewirkt:¹

- a. dass das Organ einer Akkreditierungsstelle eine unrichtige Akkreditierungsbescheinigung ausstellt oder dass eine Person oder Stelle, die mit der Abklärung von Tatsachen beauftragt ist, welche als Voraussetzungen einer Akkreditierung wesentlich sind, einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten abgibt;
- b. dass das Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle unrichtige Berichte, Zertifikate oder andere Bescheinigungen zum Nachweis der Konformität ausstellt oder dass eine Person oder Stelle, die mit der Abklärung von Tatsachen beauftragt ist, welche als Voraussetzungen einer solchen

Bescheinigung wesentlich sind, einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten abgibt.

Art. 26 Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:¹

- a. von einem Dritten hergestellte unechte oder unwahre Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigungen gebraucht oder gebrauchen lässt;
- b. auf andere Weise als nach den in Buchstabe a und in den Artikeln 23-25 aufgeführten Tatbeständen das Vorhandensein einer Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigung vorgibt.

Art. 27¹Ausländische Urkunden

Die Artikel 23-26 und 28 gelten auch für ausländische Urkunden.